



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

a) Die bayerischen Fundstellen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Dritter Abschnitt.

Die außersächsischen Fundstellen, insbesondere die salischen Extravaganten.

§ 31.

a) Die bayrischen Fundstellen.

1. Außer den besprochenen sächsischen Fundstellen sind vorhanden 8 (9) bayrische Fundstellen außer den beiden Glossen, die oben⁹⁸⁾ erörtert wurden, dann die salischen Extravaganten, deren Zugehörigkeit bestritten ist. Die bayrischen Stellen habe ich früher eingehend besprochen⁹⁹⁾. Diese Ausführungen muß ich in jeder Einzelheit auch Herbert Meyer gegenüber aufrecht erhalten. Die Verschiedenheit unserer Ergebnisse beruht zum Teil auf einer abweichenden Beurteilung der Übersetzungsprobleme (Vorbehaltstellen), zum größeren Teil aber darauf, daß Herbert Meyer bei der Auslegung der einzelnen Stellen diejenigen besonderen Bedeutungen außer acht läßt, welche den Worten nach der Übung der damaligen Zeit in der fraglichen Gegend zukommen, und ebenso diejenige Übersetzungstechnik, auf der diese Lateinquellen beruhen. Herbert Meyer behandelt jeden *nobilis vir* als einen Edelherrn, obgleich das deutsche Äquivalent, das Wort Edeling, in der Sprache der damaligen Umwelt jeden Altfreien bezeichnete, auch den Bauern¹⁰⁰⁾. Er erklärt den *nobilis viri mansus* bei Giselbach, den der Graf von Falkenstein als sein Handgemal bezeichnet, für einen Herrenhof, Edelhof, obgleich „*nobilis viri mansus*“ nach dem Sprachgebrauche jener Umwelt ein Hufmaß ist, eine Hufe bezeichnet, in dem Umfange, wie sie die vollfreien Bauern haben¹⁰¹⁾,

98) Vgl. oben S. 141 ff.

99) Vgl. Hantgemal, die Falkensteiner Stelle S. 6—19, die Genesisstelle S. 19—23, die Schergenstelle S. 25—28, die Vorbehaltstelle S. 25—39. Auf die Genesisstelle bin ich noch später zurückgekommen, Übersetzungsprobleme S. 150.

100) Vgl. die wiederholten Ausführungen, Gemeinfreie S. 80 ff., Hantgemal S. 19 ff., Standesgliederung S. 167—175.

101) Vgl. Hantgemal S. 18 Anm. 1. Ein nirgends als besonders wichtig gekennzeichnetes Tauschgeschäft umfaßt „*nobilium virorum hobas 12*“, ein anderes „*nobiles hobas 18*“, die alle dem Bistum gehört hatten. Die Lage der einzelnen Hufen wird nicht angegeben. Diesen *hobae nobilium virorum* entspricht der *mansus nobilis viri* in Giselbach. Aber die Art der Aufzählung beweist, daß an Bauernhufen gedacht ist und nicht an 12 und 18 Edelhöfe mit Gerichtshoheit.

so daß es sich in Giselbach um einen Bauernhof handelt. Wir beide lesen die Urkunden gleichsam unter Benutzung verschiedener Sprachen und finden deshalb verschiedene Inhalte. Herbert Meyer ist über meine Belege hinweggegangen. Unter diesen Umständen glaube ich mich darauf beschränken zu können, die Notwendigkeit einer Auslegung nach dem Sprachgebrauche der Umwelt zu betonen und auf meine Belege zu verweisen¹⁰²⁾.

b) Das *anthmallum* der salischen Extravaganten.

1. Die salischen Extravaganten¹⁰³⁾, die für uns in Frage kommen, sind ein Weistum, das in Italien von einem Italiener für

102) Zu der Falkensteiner Stelle will ich noch eine Ergänzung hinzufügen: Die Hantgemalnotiz schließt mit den Worten a. a. O. S. 11: „et hoc idem cyrographum obtinent cum eis Hunespergere et Prucchepergere.“ Ich hatte die Worte in Hantgemal S. 40 nicht bestimmt gedeutet und will dies nachholen, da ich mich davon überzeugt habe, daß nur die Gemeinschaft einer geschichtlichen Heimat gemeint sein kann. Man hat die Gemeinschaft teils als Blutgemeinschaft, teils als Ganerbschaft aufgefaßt. Aber beide Deutungen scheitern, abgesehen von sonstigen Gegenständen, an dem Fehlen irgendwie bezeichnender Worte, an dem Verlaufe der Vorstellungskette und an dem Nachdrucke, mit dem die Identität betont wird (hoc idem). Bei einer Blutgemeinschaft wäre die Einheit des Herkunftsortes ebenso selbstverständlich gewesen, wie bei einer Ganerbschaft die Einheit des Gemeinschaftsobjekts. Bei der bloß geschichtlichen Heimat war eine Identität bei nichtverwandten Geschlechtern zwar möglich, aber selten und deshalb erwähnenswert. Die geschichtliche Heimat hörte nicht auf, wenn der Stammhof in fremdes Eigentum überging. Auch nicht, wenn noch weitere Eigentümer folgten. Deshalb konnte es vorkommen, daß in der Erinnerung mehrerer miteinander nicht verwandter Geschlechter derselbe Hof als der letzte geschichtlich bekannte Ursprungsort der Sippe galt. Ein solcher Fall konnte vorkommen, aber er war ungewöhnlich und deshalb der Aufzeichnung würdig. Er konnte auch ein Gefühlselement auslösen. Ein Mann konnte mit einem gewissen Stolz dessen gedenken, daß aus demselben Bauernhofe, dem sein eigenes Geschlecht entstammte, noch zwei andere, nichtverwandte, aber angesehene Sippen ihren Ursprung ableiteten.

103) Homeyer, „Heimat“ S. 54 ff. Sohm, „Altdeutsche Rechts- und Gerichtsverfassung“ S. 316 ff., van Helten, „Zu den malbergischen Glossen“ usw. Beiträge z. Gesch. d. deutschen Sprache u. Lit. 25 S. 510 ff. (1900). Alois Meister, „Zur Deutung des Hantgemal“, in: Arch. f. Kulturgeschichte IV S. 395 ff. (1906). Schönhoff, „Handgemal und Schwurbrüderschaft“, ZfdA 49 S. 331 (1908). S. Keller, „Hantmahal und Anthmal-